

ÄNDERUNG DER BESTEUERUNG DER LOTTERIEGEWINNE IN SPANIEN AB 1.1.2013

Vor 2013 waren Lotteriegewinne nur steuerfrei, wenn es sich um Lotteriegewinnen der spanischen Staatslotterie (oder Lotterien der autonomen Regionen), der ONCE (Verein der Blinden), der Sonderverlosung des spanischen Rotes Kreuzes oder aus anderen ähnlichen europäischen gemeinnütziger Vereinen (in diesen letzten Fall, wenn der Empfänger in Spanien Resident wäre) stammten. Gewinne aus Casinos, Internetspielen und alle anderen Arten von Glücksspielen, wie Verlosungen, Tombolas, Spielautomaten usw. wurden bereits und werden weiter besteuert.

Das Gesetz 16/2012, vom 27. Dezember, hat diese Steuerbegünstigung ab 1.1.2013 aufgehoben. Es wurde eine neue besondere Abgabe festgesetzt: die „Gravamen especial sobre los premios de determinadas loterías y apuestas“ (Abgabe von Gewinne bestimmte Lotterien), die ab 1.1.2013 die Gewinne aus diesen besondere Lotterien, die bis 31.12.2012 steuerfrei waren, besteuert. Es bleibt ein Grundfreibetrag von 2.500 €. Nur der übersteigende Betrag des Gewinnes unterliegt der neuen Abgabe. Der Steuersatz beträgt 20%.

Beispiel: Gewinne von 10.000 €: Quote $(10.000 - 2.500) \times 0,2 = 1.500$ €
Der Abgabe wird von der Institution, die die Lotterie verwaltet, wenn der Gewinn bezahlt wird, abgezogen. Wenn keine Abzüge gibt (z.B., weil es sich um einen Gewinn aus einer europäischen Lotterie handelt), muss man die Steuer durch Selbstveranlagung mit dem Formular 230 (Sie haben Informationen darüber in www.agenciatributaria.es) abführen.

Schließlich ist die Besteuerung der Gewinne wie folgt:

- Staatliche und andere besondere Lotterien: Abgabe auf Gewinne aus bestimmten Lotterien:
 - o Einkommensteuer für natürliche Personen, IRPF (unbeschränkte Besteuerung), gemäß dreiunddreißigster Zusatzbestimmung des Gesetzes 35/2006, vom 28. November, geändert durch Gesetz 16/2012 vom 27. Dezember. Diese Abgabe umfasst die Gewinne aus europäischen, staatlichen und ähnlichen Lotterien.
 - o Andere Gewinne aus Glücksspielen im Rahmen der IRPF: Integration in die Bemessungsgrundlage und Besteuerung gemäß des progressiven Tarifs. Es könnte auch andere Glücksspielabgaben geben.
 - o Einkommensteuer für Nicht-Ansässige, IRNR (beschränkte Besteuerung), gemäß fünfter Zusatzbestimmung der Zusammenlegung der Gesetzes durch Königlichen Erlass 5/2004, vom 5. März. Diese Abgabe umfasst nur die staatliche spanische und ähnliche Lotterien.

- Andere Gewinne aus Glücksspielen im Rahmen der IRNR: allgemeiner Steuersatz, 24,75%. Es könnte auch andere Glücksspielabgaben geben.